

LIEFERUNGS- UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN (AGB)

§ 1 Allgemeines und Geltung

- (1) Diese Lieferungs- und Zahlungsbedingungen sind Bestandteil aller Angebote und Verträge über Lieferungen und Leistungen des Verkäufers, soweit nicht ausdrücklich schriftlich individuell etwas anderes vereinbart wurde.
- (2) Entgegenstehende, abweichende oder ergänzende allgemeine Geschäftsbedingungen werden nicht Bestandteil des Vertrags, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt.
- (3) Im Geschäftsverkehr mit Verbrauchern gelten diese Verkaufs- und Lieferbedingungen mit der Maßgabe des § 8.

§ 2 Angebote und Vertragsschluss

- (1) Angebote sind bis zum Vertragsabschluss freibleibend. Wir behalten uns Zwischenverkäufe vor.
- (2) Ziegelerzeugnisse sind homogene Massengüter, die in einem natürlichen Brennprozess hergestellt werden. Muster jeder Art und Größe, Proben, Abbildungen und Beschreibungen sind deshalb unverbindlich. Die Bezugnahme auf DIN-Normen oder CE-Kennzeichnung beinhalten lediglich eine Warenbeschreibung und keine Beschaffenheitsgarantie.
- (3) Soweit nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist, verstehen sich die Preise ab Werk frei verladenen LKW in gebrauchlicher Verpackung (z.B. palettiert und foliert) und zzgl. Der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer. Der Verkäufer ist berechtigt, das vereinbarte Entgelt angemessen anzupassen, falls nach Vertragsabschluss Kostensenkungen oder Kosten erhöhungen (z.B. Material-/Energiepreiserhöhungen oder staatlich indizierte Kosten wie Emissionsabgaben /-steuern oder Maut), welche nicht von ihm zu vertreten sind bzw. zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses in ihrem Ausmaß nicht vorhersehbar waren, eintreten. Diese werden dem Käufer auf Verlangen nachgewiesen.

§ 3 Lieferung und Gefahrübergang

- (1) Die Lieferung und Nachlieferung erfolgen ab einem vom Verkäufer bestimmten Werk oder Lager.
- (2) Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware geht mit der Verladung auf den Käufer über. Der Käufer oder eine von ihm beauftragte Person überwachen die Verladung der Ware. Reklamationen in Zusammenhang mit der Verladung hat der Käufer dem Verkäufer vor Ort unverzüglich anzuzeigen. Die Ladungssicherung obliegt dem Käufer.
- (3) Wird auf Verlangen des Käufers die Ware an einen anderen Bestimmungsort versandt, so trägt der Käufer die hierfür anfallenden Kosten (insbesondere die Transportkosten, etwaige Zölle, Gebühren, Steuern und sonstige öffentliche Abgaben). Der Verkäufer ist berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen und Versandweg) selbst zu bestimmen, außer es ist etwas anderes vereinbart. Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware geht bereits mit der Übergabe der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt über. Verzögert sich der Versand oder die Übergaben infolge eines Umstands, dessen Ursache beim Käufer liegt, geht die Gefahr von dem Tag an auf den Käufer über, an dem der Liefergegenstand versandbereit ist und der Verkäufer dies dem Käufer angezeigt hat.
- (4) Eine vereinbarte Anlieferung setzt die Befahrbarkeit der Entladestelle mit schwerem Lastzug und geeignete Entlademöglichkeiten voraus. Der Käufer haftet für Schäden, die entstehen, wenn diese Voraussetzungen nicht gegeben sind. Er haftet auch für Schäden, die entstehen, wenn das Lieferfahrzeug aus Gründen, die er zu vertreten hat, nicht unverzüglich oder nicht sachgemäß entladen wird.
- (5) Es gilt als vereinbart, dass für CE-gekennzeichnete Produkte, die Deklaration im Internet erfolgt oder auf Anforderung ausgehändigt wird.

§ 4 Lieferzeit und Lieferbehinderung

- (1) Verbindliche Liefertermine bedürfen ausdrücklicher Vereinbarung.
- (2) Alle nicht vom Verkäufer zu vertretene unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse und Umstände wie z.B. Naturereignisse, Krieg, Arbeitskämpfe, Sporttraumamangel, Rohstoff- und Energiemangel, Lieferfristenüberschreitungen von Vorlieferanten, Verkehrs- und Betriebsstörungen, Feuer- und Explosionsschäden, behördliche Verfügungen und Seuchen (einschließlich Epidemien und Pandemien) soweit ein Gefahrenniveau von mindestens „mäßig“ durch das Robert Koch-Institut festgelegt ist, entbinden den Verkäufer für die Dauer der Hindernisse im Umfang ihrer Auswirkungen von seinen vertraglichen Liefer- und Leistungspflicht. Der Verkäufer unterrichtet den Käufer unverzüglich über das Eintreten eines solchen Falles. Dauern diese Ereignisse und das damit verbundene Hindernis zur Vertragserfüllung länger als 6 Wochen an, sind sowohl der Käufer als auch der Verkäufer unter Ausschluss von Schadenersatzansprüchen berechtigt, hinsichtlich der von Störung betroffenen Lieferung vom Vertrag zurückzutreten.

§ 5 Zahlung

- (1) Der Kaufpreis ist innerhalb von 14 Kalendertagen ab Rechnungsstellung und Lieferung bzw. vertragsgemäßer Bereitstellung in Werk oder Lager oder Abnahme der Ware, sofern nichts anderes vereinbart wurde, fällig.
- (2) Fracht-, Kran- und Palettengebühr, Mindestmengenzuschlag sowie sonstige Gebühren und Zuschläge sind vom Rabatt und Skontoabzug ausgeschlossen.
- (3) Der Verkäufer ist berechtigt, dem Käufer vom Verzugstage an die banküblichen Zinsen, mindestens jedoch Zinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank gemäß § 247 BGB, zu berechnen. Gegenüber Kaufleuten bleibt § 353 HGB unberührt. Die Geltendmachung weitergehenden Schadens behält sich der Verkäufer vor.
- (4) Bei begründetem Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Käufers ist der Verkäufer berechtigt, weitere Lieferungen nur gegen Vorkasse auszuführen. Der Verkäufer kann in diesem Fall alle offenstehenden – auch gestundete – Rechnungsbeträge sofort fällig stellen und sofortige Barzahlung oder Sicherheitsleistung verlangen.
- (5) Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Käufer nur geltend machen, wenn es auf demselben Vertragsverhältnis beruht. Er kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen.

§ 6 Mängelrüge, Gewährleistung, Schadenersatz

- (1) Handelt es sich für beide Vertragsparteien um ein Handelsgeschäft, gilt die Bestimmung des § 377 HGB. Kommt § 377 HGB nicht zur Anwendung, hat der Käufer die gelieferte Ware unverzüglich zu untersuchen. Erkennbare Mängel, Mengendifferenzen oder Falschlieferungen sind dem Verkäufer spätestens innerhalb einer Woche, in jedem Fall aber vor Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung schriftlich anzuzeigen. Dem Verkäufer ist Gelegenheit zur gemeinsamen Feststellung der angezeigten Beanstandungen und zur Anwesenheit bei Entnahmen für Materialprüfungen zu geben. Bei nicht oder nicht rechtzeitig angezeigten offensichtlichen Mängeln, erlöschen diesbezügliche Ansprüche des Käufers, außer der Verkäufer handelt arglistig.
- (2) Maßgeblich für die zu liefernden Erzeugnisse sind die einschlägigen DIN-Normen, sofern nichts anderes vereinbart ist. Abweichungen, Veränderungen oder Toleranzen im Rahmen der DIN-Normen sind als unerhebliche Abweichungen von der vereinbarten Beschaffenheit zu qualifizieren. Die bei Herstellung, Transport oder Verarbeitung grobkeramischer Erzeugnisse auftretenden geringfügigen Schäden, Form- und Farbabweichungen, welche die übliche Verwendbarkeit nicht wesentlich beeinträchtigen, können ebenso wenig beanstandet werden wie handelsüblicher Bruch.
- (3) Bei fristgerechter berechtigter Mängelrüge des Käufers leistet der Verkäufer Nacherfüllung nur in Form der Lieferung einer mangelfreien Sache. Ein Fehlschlagen der Nacherfüllung berechtigt den Käufer nach seiner Wahl zur Minderung oder zum Rücktritt vom Vertrag. Für Schadenersatzansprüche gelten die Bestimmungen des nachfolgenden Absatzes (4). Ist der letzte Vertrag in der Lieferkette ein Verbrauchsgüterkauf, bleibt § 445a Abs. 2 BGB hiervon unberührt. Erfolgte die Mängelrüge des Käufers zu Unrecht, ist der Verkäufer berechtigt, die ihm entstandenen Aufwendungen vom Käufer ersetzt zu verlangen.
- (4) Schadenersatzansprüche des Käufers, insbesondere wegen Verletzung einer Vertragspflicht, aus Versuchen anlässlich von Vertragsverhandlungen und aus außervertraglicher Haftung, sind ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht auf vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung vom Verkäufer, eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Verkäufers beruht oder nicht durch die Verletzung einer für die Vertragsdurchführung wesentlicher Verpflichtung oder nicht durch einen vom Verkäufer arglistig verschwiegenen Mangel verursacht ist oder nicht in Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit liegt. Bei Verletzung einer für die Vertragsdurchführung wesentlichen Verpflichtung haftet der Verkäufer nicht für bei Vertragsschluss nicht vorhersehbare, nicht typischerweise eintretenden Schäden. Eine Haftung gemäß dem Produkthaftungsgesetz bleibt hiervon unberührt.

§ 7 Eigentumsvorbehalt, Forderungssicherung

- (1) Die gelieferte Ware bleibt bis zur Bezahlung aller aus Geschäftsverbindungen bestehenden Forderungen und der im Zusammenhang mit dem Kaufgegenstand noch entstehenden Forderungen Eigentum des Verkäufers (Vorbehaltsware).
- (2) Eine etwaige Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung durch den Käufer erfolgt im Auftrag des Verkäufers, ohne dass dem Verkäufer daraus Verbindlichkeiten erwachsen. Soweit der Verkäufer nicht bereits kraft Gesetzes Eigentum oder Miteigentum erlangt, überträgt der Käufer schon jetzt im Wert der Vorbehaltsware Miteigentum an der hieraus entstehenden Sache und verwahrt diese als Vorbehaltsware mit kaufmännischer Sorgfalt für den Verkäufer.
- (3) Veräußert der Käufer Vorbehaltsware oder baut er sie in ein Grundstück ein, so tritt der dem Verkäufer schon jetzt die daraus entstehenden Forderungen im Wert der

Vorbehaltsware mit allen Rechten einschließlich des Rechts auf Einräumung einer Sicherungshypothek mit Rang vor dem Rest ab. Ist der Käufer Eigentümer des Grundstücks, so erfasst die Vorausabtretung in gleichem Umfang die aus der Veräußerung des Grundstücks oder von Grundstücksrechten entstehenden Forderungen. Die Voraussetzung erstreckt sich auch auf Saldoforderungen des Käufers.

- (4) Unter der Voraussetzung des Übergangs des Miteigentums und der Forderungen sowie unter Vorbehalt des Widerrufs ermächtigt der Verkäufer den Käufer, Vorbehaltsware im üblichen Geschäftsverkehr zu veräußern, zu verarbeiten und abgetretene Forderungen einzuziehen. Zu anderen Verfügungen, insbesondere Verpfändung, Sicherungsübereignung oder weiterer Abtretung ist der Käufer nicht berechtigt.
- (5) Der Käufer ist verpflichtet, den Verkäufer unverzüglich über jede Art von Zugriffen Dritter in die Vorbehaltsware oder in die abgetretenen Forderungen zu unterrichten sowie ihm die für die Rechtsverfolgung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben.
- (6) Kommt der Käufer seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verkäufer nicht nach oder entstehen begründete Zweifel an seiner Kreditwürdigkeit, so hat der Käufer auf Verlangen des Verkäufers die Vorbehaltsware herauszugeben sowie die abgetretenen Forderungen offenzulegen und dem Verkäufer alle zur Einziehung dieser Forderungen erforderlichen Unterlagen und Auskünfte zu geben. In diesem Falle wird der Verkäufer hiermit vom Käufer ermächtigt, die Abnehmer von der Abtretung zu unterrichten und die Forderung selbst einzuziehen.
- (7) Nimmt der Verkäufer in Ausübung seines Eigentumsvorbehaltrechts die Ziegelerzeugnisse zurück, so liegt nur dann ein Rücktritt vom Vertrag vor, wenn der Verkäufer dies ausdrücklich erklärt. Der Verkäufer kann sich aus der zurückgenommenen Vorbehaltsware durch freihändigen Verkauf befriedigen.
- (8) Auf Verlangen des Käufers ist der Verkäufer verpflichtet, eingeräumte Sicherheiten nach Wahl des Verkäufers freizugeben, soweit deren Wert seine Forderungen um mehr als 10% übersteigt.

§ 8 Ausnahmeregelungen

Ist der Käufer Verbraucher i. S. d. § 13 BGB, so werden die vorliegenden Verkaufs- und Lieferbedingungen mit folgenden Maßgaben verwendet:

- (1) Die nach § 2 (3) Satz 2 mögliche Preisanpassung setzt voraus, dass zwischen Vertragsabschluss und vereinbartem Lieferzeitpunkt mindestens 4 Monate liegen. Der Käufer ist zum Rücktritt berechtigt, wenn die Erhöhung mehr als 5 % des vereinbarten Preises übersteigt.
- (2) § 3 (2) Satz 3 wird ersetzt durch: „Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der verkauften Sache gehen auch beim Versendungskauf erst mit der Übergabe der Sache auf den Käufer über.“
- (3) Bei § 5 (3) Satz 1 wird „9 Prozentpunkte“ mit „5 Prozentpunkte“ ersetzt.
- (4) § 5 (5) findet keine Anwendung.
- (5) § 6 (1) wird ersetzt durch: „Die Anzeigepflicht gilt für alle offensichtlichen Mängel, Mengendifferenzen oder Falschlieferungen. Für alle anderen Mängelrügen gelten die gesetzlichen Vorschriften.“
- (6) Bei § 6 (3) findet nur Satz 5 Anwendung.
- (7) § 7 (1) wird ersetzt durch: „Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Erfüllung unserer Kaufpreisforderungen samt aller diesbezüglichen Nebenforderungen (z.B. Wechselkosten, Zinsen) unser Eigentum.“
- (8) § 9 findet keine Anwendung.

§ 9 Erfüllungsort und Gerichtsstand

- (1) Erfüllungsort für die Lieferung und die Bezahlung des Kaufpreises ist der Geschäftssitz des Verkäufers.
- (2) Für die AGB und die Vertragsbeziehungen zwischen dem Verkäufer und dem Käufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts.
- (3) Ist der Käufer Kaufmann i. S. d. Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder eines öffentlich-rechtlichen Sondervermögens, ist ausschließlicher – auch internationaler Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten der Geschäftssitz des Verkäufers. Entsprechendes gilt, wenn der Käufer Unternehmer i. S. v. § 14 BGB ist. Der Verkäufer ist jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am Ort einer vorrangigen Individualabrede oder am allgemeinen Gerichtsstand des Käufers zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten bleiben unberührt.

§ 10 Datenschutz

Der Käufer erklärt sich damit einverstanden, dass die auf seine Person bezogenen Daten, die im Rahmen des Vertragsverhältnisses erforderlich sind, unter Beachtung des Bundesdatenschutzgesetzes zentral gespeichert werden. Dasselbe gilt für Angebotsdaten.